



HIH

HAND IN HAND - NACHBARSCHAFTLICHES
WOHNEN IN SCHWERIN DURCH DIE SWG e.V.



SATZUNG DES VEREINS HAND IN HAND

Hand in Hand - nachbarschaftliches
Wohnen in Schwerin durch die SWG e.V.

Arsenalstraße 12
19053 Schwerin

eingetragen
im Vereinsregister Nr. 1077
beim Amtsgericht Schwerin

Hand in Hand - nachbarschaftliches
Wohnen in Schwerin durch die SWG e.V.

SATZUNG

Fassung vom Juni 1998
letzte Änderung im Juni 2015

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Hand in Hand – nachbarschaftliches Wohnen in Schwerin durch die SWG e.V..

Sitz des Vereins ist Schwerin.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2 Gegenstand

(1) Zweck des Vereins ist

die selbstlose Förderung der Gemeinschaft und Nachbarschaften in den Wohngebieten, insbesondere die Unterstützung von Maßnahmen, die der Mildtätigkeit gegenüber Personen entsprechend §53 AO so wie der Alten- und Jugendhilfe dienen und die Integration dieser Personen in die Gemeinschaft ermöglichen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Schaffung und Förderung von Begegnungsstätten z.B. als Senioren-, Jugend- und Nachbarschaftstreffs, die der Allgemeinheit offenstehen;

(b) die Organisation und Durchführung von Beratungs- und Informationsveranstaltungen zu besonderen Problembereichen wie vorbeugende Gesundheitspflege im Alter, gesunde Ernährung im Alter, Möglichkeiten der Nutzung ambulanter sozialer und mobiler Dienste für Senioren und hilfsbedürftige Menschen;

(c) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die dazu geeignet sind, für und mit Kindern/Jugendlichen positive Entwicklungsmöglichkeiten für diese Gruppen in den Wohngebieten zu schaffen;

(d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer selbst körperlich und geistig aktiv werden, z.B. Seniorengymnastik, Wandern, Bastelstunden, Besuch öffentlicher Einrichtungen wie Bäder, Saunen, Sportstätten u.ä.;

(e) die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die dem ungezwungenen Kennenlernen der Menschen in den Wohngebieten dienen, mit dem Ziel der Vereinsamung und Ausgrenzung Einzelner und ethnischer Gruppen entgegenzuwirken;

(f) die Beratung über Möglichkeiten der baulichen und gestalterischen Anpassung von Wohnungen und Wohnumfeld an die Bedürfnisse alter und hilfsbedürftiger Menschen, sowie die Unterstützung bei der Ausführung;

(g) die Förderung von Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe und Nachbarschaftsinitiativen;

(3) Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten jeglicher Art steht im Sinne der §§ 52 und 53 AO allen Personen offen und ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein und in der Schweriner Wohnungsbaugenossenschaft eG.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

§ 6 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag, wie er in der jeweils gültigen Beitragsordnung angegeben ist, sechs Monate im Rückstand bleibt, In diesem Fall entfällt ein formelles Ausschlussverfahren, insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs,
 - (b) wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Ist das auszuschließende Mitglied unbekannt verzogen und kann die entsprechende Mitteilung des Vereins ihm daher nicht zugehen, ist sein Recht auf Anhörung verwirkt.
- (3) Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegt.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt besteht die Beitragspflicht stets bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

(6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern zulassen.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

(2) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt gemacht worden sind. In diesem Fall müssen den Mitgliedern die Gegenstände der Beschlussfassung nicht vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wird durch Stimmzettel gewählt, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so gelten die Bestimmungen der geheimen Wahl entsprechend.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers, die Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Gleichfalls ist aufzunehmen, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen haben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- (a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- (b) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
- (c) die Entlastung des Vorstandes,
- (d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- (e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- (f) Die Änderung der Satzung,
- (g) Die Auflösung des Vereins,
- (h) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.

§ 12 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 15 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsverwaltung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Form und Frist stattfinden und Beschlüsse können schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Im Interesse der Kostenersparnis soll keine umfängliche Verwaltung aufgebaut werden. Die erforderlichen Arbeiten sind stattdessen auf geeignete zu Selbstkosten tätige Geschäftsbesorger zu übertragen.

§ 16 Leitung und Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss die nicht ihm bereits angehörenden Leiter der Nachbarschaftskreise und betreuten Gruppen an seinen Sitzungen mit Rede-, aber ohne Beschlussrecht teilnehmen lassen.

(6) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist die 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Wohlfahrtspflege.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

HAND IN HAND - NACHBARSCHAFTLICHES WOHNEN IN SCHWERIN DURCH DIE SWG e.V.



Arsenalstraße 12
19053 Schwerin

☎ 0385 7450-0
☎ 0385 7450-139

✉ direkt@swg-schwerin.de
🌐 www.swg-schwerin.de

Eingetragen im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Schwerin, Nummer 7